

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 347.

Mittwoch den 13. December.

1865.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und Ergänzungs-Gesetz vom 23. April 1850 angeordnete **Aufstellung der Gewerbe- und Personal-Steuer-Kataster auf das Jahr 1866** bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Hauslisten genauer Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die **sämmtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und anderen Behörden** veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die Hausnummern der Wohnung der Angestellten,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen derselben,
- 3) deren festes Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreichen wird,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente nach dem Betrage, wie solche in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben aber nach Höhe der Summe des letzten Jahres,
- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand

genau anzugeben, insbesondere auch

- 6) die Zeit des Antritts der Neu-Angestellten d. J. bemerklich zu machen ist,

an die **Stadt-Steuer-Einnahme** spätestens bis zum **3. Januar 1866** abgeben zu lassen.

Spätere Angaben können bei der bevorstehenden Katastration nicht berücksichtigt werden und haben daher die betreffenden Behörden die durch die verspätete Einreichung derselben in den Katastern herbeigeführten Unrichtigkeiten zu vertreten.

Leipzig, den 11. December 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Städtische Speiseanstalt.

Das Weihnachtsfest giebt regelmäßig einer großen Zahl unserer mit Glücksgütern gesegneten Mitbürger Veranlassung, auch der Armen und Bedürftigen zu gedenken und ihnen durch Unterstützung in irgendwelcher Form eine Freude zu bereiten. Das unterzeichnete Comité erlaubt sich, als zu diesem Zweck sehr passend die von ihm eingeführten Speisemarken in Erinnerung zu bringen, durch deren Abnahme und Vertheilung ein doppelter Zweck erreicht wird, einerseits dem Empfänger ein gutes, kräftiges Mittagessen, aus Gemüse und Fleisch bestehend, zu verschaffen, andererseits unsere Anstalt durch vermehrte Benutzung zu unterstützen; wir wiederholen bei dieser Gelegenheit, daß die Stadt-Speiseanstalt durch ihren Betrieb absolut Nichts verdienen will, sondern lediglich den Zweck hat, durch Abgabe der Speisen zu den Selbstkosten derjenigen Classe von Bewohnern unserer Stadt ein gutes, kräftiges Mittagessen zu verabreichen, welche nicht in der Lage ist, dafür einen höheren Preis zu zahlen.

Zur größeren Bequemlichkeit für das Publicum sind die erwähnten Speisemarken à Stück 12 Pf. bis zum Feste, außer in der Anstalt selbst, auch bei den Herren Moriz Schäfer, Inselstraße Nr. 11, J. W. Fiedler, Grimma'sche Straße Nr. 22, A. Weinoldt, Ritterstraße Nr. 10, E. Grawert, Petersstraße Nr. 17, E. Wengler, Raundörfschen Nr. 11, Robert Götz, Grimm. Straße im Rathhaus, dem Unterzeichneten, Hainstraße Nr. 24 zu haben, und bitten wir um recht zahlreiche Abnahme.

Leipzig im December 1865.

Das Comité der städtischen Speiseanstalt.
In dessen Namen: Julius Haschel.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, 12. Decbr. In der Nacht vom 14. zum 15. Decbr. dieses Jahres entstand in der Nähe der Sternwartenstraße ein Excès, in Folge dessen der dort stationirte Nachtwächter eine der am meisten beteiligten Personen herausgriff, um sie auf die Polizeiwache zu bringen. Die übrigen Mitbetheiligten legten sich jedoch ins Mittel und drängten so heftig auf den Nachtwächter ein, daß dieser sein Opfer losließ und dieses die Flucht ergriff. Um sich nun wenigstens eines Zeugnisses wegen der andern unbekanntem Excedenten zu vergewissern, hielt der Nachtwächter den aus Gera gebürtigen Steinbruder Gustav Herrmann Hersfurth, 20 Jahre alt, fest und sistirte diesen auf das Polizeiamt. Hier räumte derselbe, etwas angetrunken, ein, daß er mit Gewalt den vom Nachtwächter Arretirten losgerissen und ihm so die Gelegenheit zur Flucht geboten habe. Hersfurth wurde auf Grund seines Geständnisses des

nächsten Tages dem Königl. Bezirksgericht zur Bestrafung überwiesen, von hier aber alsbald wieder entlassen.

Zur Hauptverhandlung verwiesen, wiederholte derselbe heute vor dem dem Königl. Gerichtshof präsidirenden Herrn Gerichtsrath Albani nach anfänglichem Lügen zwar sein beim Polizeiamte abgelegtes Geständniß, behauptete aber hinterdrein, daß er wegen seines damaligen trunkenen Zustandes nicht mehr wisse, ob er den unbekanntem Gefangenen des Nachtwächters oder auch diesen selbst thätlich angegriffen habe; dessen aber erinnere er sich noch bestimmt, daß seine Absicht in jener Nacht nur dahin gegangen, zwischen den Streitenden Frieden zu stiften.

Auch der als Zeuge vorgeladene Nachtwächter versicherte auf seinen Pflichten hin, daß Hersfurth den von ihm, dem Zeugen, arretirten Ruhestörer mit Gewalt nicht befreit, vielmehr nur zur Sühne gesprochen und daß er denselben nur aus dem Grunde veranlaßt habe, ihm auf die Polizeiwache zu folgen, um sich, wie gedacht, seines Zeugnisses wegen der übrigen Excedenten, die er nicht gekannt, zu vergewissern.

Unter so bewandten Umständen ließ nunmehr der Herr Staatsanwalt Löwe seine erhobene Anklage wieder fallen und stellte die Entscheidung hierüber lediglich dem Richtercollegium anheim. Dagegen suchte die von Herrn Advocat Dr. Gerhard übernommene Vertheidigung in wohlbedachter längerer Rede gleichwohl noch darzutun, daß Seitens seines Defendenden höchstens eine entfernte Beihilfe zur Widerseßlichkeit anzunehmen und insoweit eine Bestrafung zu erkennen sei.

Allein der Königl. Gerichtshof schloß sich auf Grund der heutigen Beweisaufnahme der Ansicht der Staatsanwaltschaft an und sprach, da die Anklage ihren frühern Stützpunkt durch die neuerlichen Erhebungen verloren, Hersfurth wegen des ihm Beigemessenen vollständig klagfrei.

Ueber Pferdebändigung.

Der gegenwärtig sich hier aufhaltende Herr Stallmeister Rannes aus Hannover producirt seine Kunst in der Pferdebändigung und Bändigung auch u. A. in Dresden, Chemnitz, Zwickau, Freiberg, Altenburg, so wie in dem großen landwirthschaftlichen Verein zu Lohmen, Pirna, Dohna, Dippoldiswalde, Frauenstein und Stolpen, um den Pferdebesitzern, Züchtern und Viehhabern eine geheimnißvolle Methode zu lehren, um auf eine leichtfaßliche Art und Weise reizbare, böse und widerspenstige Pferde, welche häufig sind, schlagen, hauen, stoßen, sich auch nicht beschlagen lassen wollen u. s. w., in Zeit von einer halben bis höchstens einer Stunde folgsam und gelassen zu machen. Der oben genannte Herr Stallmeister R. liefert in genannten Orten